

# **Ausweis und Bewertung von Devisen- und Zinstermin- geschäften in Bankbilanzen – Teil II\***

Von Hartmut Bieg und Markus Rübel, Saarbrücken

## **V. Abbildungskonzeption für zins- und wechselkursrisikotragende Geschäfte**

### *1. Berücksichtigung von Erfüllungsrisiken*

Das dem Zins- und Wechselkursrisiko vorgelagerte Erfüllungsrisiko wirkt nicht kompensatorisch, ist hier aber deswegen zumindest zu erwähnen, da es den Kreis, die Wertansätze und die Fälligkeitstermine der bei Zins- und Wechselkursrisiken jeweils zu berücksichtigenden bilanzwirksamen wie schwebenden Geschäfte bestimmt.

Ist mit der Rückzahlung einer Forderung oder der Erfüllung eines Termingeschäftes nicht mehr zu rechnen, so kann sich aus diesen abzuschreibenden Beträgen auch kein weiteres Zins- oder Wechselkursrisiko mehr ergeben. Die Ausfälle dürfen allerdings nicht zu pessimistisch (vorsichtig) bemessen werden, denn für diesen Fall droht nachfolgend die falsche Quantifizierung offener/geschlossener Positionen und der daraus sich ergebenden Kursrisiken und -erfolge.

Wird ein Engagement wahrscheinlich zu einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten bzw. erwarteten Zeitpunkt erfüllt (Terminrisiko), so beeinflusst dies die Fälligkeitsstruktur der zinsabhängigen Geschäfte und die hieraus drohenden Verluste, nicht dagegen bzw. allenfalls indirekt das Wechselkursrisiko.

### *2. Berücksichtigung von Wechselkursrisiken*

#### a) Grundsätzliche Vorgehensweise

Das Wechselkursrisiko ist zunächst außerhalb der Bilanz für jede Währung isoliert zu bemessen und anschließend kumuliert mit den Wechselkursrisiken

---

\* Teil III erscheint im folgenden Heft.

aus anderen Währungen, jedoch nicht saldiert gegen Wechselkurschancen aus anderen Währungen, in einen Passivposten einzustellen.

Einer betragsmäßigen offenen Position in einer Fremdwährung können konkrete Einzelgeschäfte in dieser Währung allenfalls unzulänglich zugeordnet werden. Folglich müssen grundsätzlich alle in der Bilanz auftau chenden Valutabestände nach dem gleichen Kriterium in DM umgerechnet werden: entweder zum jeweiligen Ursprungskurs des betreffenden Geschäfts oder – für alle Positionen einheitlich – zum aktuellen Kurs am Bilanzstichtag.

Werden Fremdwährungspositionen stets zu Ursprungskursen bilanziert, so müssen negative Erfolgswirkungen erst in den Jahresabschluß gebracht werden, indem sie in der Erfolgsrechnung als Aufwand antizipiert und in der Bilanz als Rückstellung (für Währungsrisiken) erfaßt werden. Umgekehrt müssen beim Ansatz der bilanzierten Fremdwährungspositionen zu Stichtagskursen, da alle aus Wechselkursänderungen erwarteten Erfolge bereits erfaßt sind, die unrealisierten Gewinne aus der Erfolgsrechnung herausgelöst und durch Einstellen in eine – gegen Ausschüttungs- und Besteuerungsansprüche geschützte – Neubewertungsrücklage neutralisiert werden.

Valutasachvermögen und Optionen auf Devisen oder Wertpapiere in Fremdwährung sind meist nur eingeschränkt zur Absicherung gegenläufiger Bestände geeignet. Deswegen sind die aus Wechselkursänderungen resultierenden Erfolgswirkungen innerhalb des Valutasachvermögens einerseits und der genannten Optionen andererseits ohne Berücksichtigung der Geld- und Terminpositionen dieser Währung jeweils getrennt zu berechnen und nach dem Imparitätsprinzip zu passivieren.

Zweifellos sind die Ergebnisse dieser Berechnungen, die Rückstellungen für Währungsrisiken bzw. die Neubewertungsrücklage, sowie die Wertansätze der einzelnen Valutaposten selbst für den externen Leser des Jahresabschlusses von Interesse. Die Mitteilung des Betrags wird aber nicht als ausreichende Information angesehen werden können. Unabhängig davon, daß Kreditinstitute derzeit gemäß § 25 a Abs. 2 Satz 2 KWG von der Verpflichtung befreit sind, im Anhang „die Grundlagen für die Umrechnung in Deutsche Mark (anzugeben), soweit der Jahresabschluß Posten enthält, denen Beträge zugrundeliegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten“<sup>59</sup>, wird im folgenden Abschnitt erörtert, wie durch Informationen im Anhang ein Mindestmaß an Transparenz in diesem Bereich erreicht werden könnte. Erst anschließend wird nach

---

<sup>59</sup> § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB.

den Bewertungsalternativen für die Fremdwährungspositionen in Bilanz und Erfolgsrechnung gefragt (Abschnitt c - e).

### b) Der Fremdwährungsspiegel im Anhang

Der hier vorgeschlagene, im Anhang zu veröffentlichte Fremdwährungsspiegel soll dem externen Bilanzadressaten einen Einblick in die Struktur des Wechselkursrisikos zum Bilanzstichtag verschaffen und ihm dadurch auch die Abschätzung der über dieses Datum hinausreichenden Chancen und Risiken ermöglichen, ohne alle fremdwährungsabhängigen Einzelgeschäfte mit den jeweils relevanten Vertragsmerkmalen offenzulegen. An einen alternativen Ausweis des Fremdwährungsspiegels in der Bilanz ist nicht gedacht, da letztlich auch die nach derzeit herrschender Meinung nicht bilanzierbaren<sup>60</sup> schwebenden Geschäfte hier berücksichtigt werden sollen und da die Bilanz bei Engagements in zahlreichen verschiedenen Währungen zu stark aufgeblättert würde, wenn jeder betroffene Bilanzposten nach Währungen aufgegliedert werden müßte.

Ausreichend für die Beurteilung der Wechselkursrisiken wäre es, wenn die Summen der (nicht saldierten) Soll- und Habenpositionen aller in DM umgerechneten Devisenengagements – getrennt nach Währungen – ausgewiesen würden, wobei allerdings die Beträge der Valutasachgegenstände und der Optionen auszugliedern wären, da sie bei der Berechnung des Rückstellungs- bzw. Rücklagenbetrags nicht als kompensationsfähig anzusehen sind. Eine Differenzierung nach Fälligkeitsterminen ist nicht erforderlich, da diese keinen Einfluß auf die Höhe des Wechselkursrisikos haben. Eine getrennte Angabe von Beträgen sollte allerdings nur für solche Währungen vorgeschrieben werden, in denen bedeutsame Bestände gehalten werden. Von Bedeutung sind dabei sowohl Währungen mit einer hohen, im Vergleich zum gesamten Fremdwährungsgagement der Bank erheblichen geschlossenen Position (quantitative Bedeutsamkeit), als auch Währungen, in denen bei relativ geringem Engagement nicht unerhebliche offene Positionen gehalten werden (qualitative Bedeutsamkeit); für beide Fälle müßte aus Gründen der Rechtssicherheit eine Operationalisierungsregel entwickelt werden. Die übrigen, vergleichsweise unbedeutsamen Valutabestände könnten in einer Sammelposition „Sonstige Währungen“ zusammengefaßt werden.

---

<sup>60</sup> Vgl. hierzu auch *Kußmaul*, Heinz: Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht. Handbuch der Rechnungslegung. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, hrsg. von Karlheinz Kütting und Hans-Peter Weber. 2. Aufl., Stuttgart 1987, S. 212, Rn. 180f.

Die Umrechnung der Fremdwährungspositionen im Fremdwährungsspiegel sollte grundsätzlich zu Kursen des Bilanzstichtages erfolgen, weil nur so die Struktur des Wechselkursrisikos zu diesem Zeitpunkt möglichst realitätsnah offengelegt wird und die Rückstellungs- bzw. Rücklageposition für Währungsrisiken wenigstens annähernd nachvollziehbar ist. Zwischen Bilanzstichtag und Bilanzfeststellungstermin eingetretene Veränderungen der Devisenkurse bzw. der Währungspositionen sind im Fremdwährungsspiegel grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Ausnahmen ergeben sich aus dem Grundsatz der Wertaufhellung<sup>61</sup>; sie betreffen allerdings nur ursprünglich bereits falsch eingeschätzte bzw. sich nachträglich als unzutreffend erweisende Fremdwährungsbeträge. Die Wertaufhellung betrifft weder Bestände, die erst nach dem Bilanzstichtag begründet wurden<sup>62</sup>, noch die Umrechnungskurse als zweite Komponente des DM-Wertansatzes. Reichows Forderung, neuere Erkenntnisse dann zu berücksichtigen, wenn der Bilanzierende sie „unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen“<sup>63</sup>, kann sich nicht auf die Entwicklung der Devisenkurse nach dem Bilanzstichtag beziehen, da der Bilanzierende nachträglich die früher von ihm übersehenden Elemente einer Kursveränderung objektiv nicht herauslösen kann, so daß fast zwangsläufig spekulative Erwägungen und damit wiederum willkürlich handhabbare Bewertungsspielräume in die Rechenschaftslegung hineingetragen würden.

Die hier für den Fremdwährungsspiegel vorgeschlagene Handhabung von Kursveränderungen zwischen Bilanzstichtag und Termin der Bilanzfeststellung lässt sich ausschließlich mit den Aufgaben dieses Informationsinstruments begründen. Selbstverständlich ist bei gravierenden nachteiligen Kursveränderungen bis zur Bilanzfeststellung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB – nicht zuletzt aus Gewinnermittlungsüberlegungen – in Bilanz und Erfolgsrechnung eine entsprechende Verlustantizipation vorzunehmen. Diese ist allerdings nicht im Fremdwährungsspiegel selbst, sondern in Ergänzung hierzu zu erläutern.

### c) Erste Alternative: Bilanzansatz zu Ursprungskursen

In diesem und den folgenden Abschnitten geht es um die Bewertung von Währungspositionen und deren Auswirkungen auf Bilanz und Erfolgsrech-

<sup>61</sup> Vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4, aber auch § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB.

<sup>62</sup> Vgl. auch den Hinweis bei Havermann, Hans: Die Aufwertung der DM – ein Bilanzierungsproblem? Die Wirtschaftsprüfung 1961, S. 203.

<sup>63</sup> Reichow: Devisentermingeschäfte – ihre Erfassung und Bewertung bei Banken. Teil II. Der Betrieb 1977, S. 737.

nung. Bewertet man alle Bilanzposten in fremder Währung stets zu dem am jeweiligen Entstehungszeitpunkt herrschenden Devisenkurs, so verändern spätere Wechselkursänderungen den Bilanzansatz der Einzelpositionen nicht; lediglich Erfüllungsrisiken können dann über eine Korrektur des Valutabetrages zur Veränderung des Bilanzansatzes einer Einzelposition führen. Die Auswirkungen von Wechselkursänderungen sind deswegen in einem gesonderten Rechengang für jede Währung unter Beachtung kompensatorischer Risikowirkungen zu berücksichtigen. Soweit sich hieraus innerhalb einer Währung unrealisierte Verluste ergeben, sind sie in einer eigenen Position zurückzustellen. Unrealisierte Gewinne müssen wegen des Realisationsprinzips unberücksichtigt bleiben. Der Rückstellungsbedarf aufgrund von Wechselkursrisiken ist zu jedem Bilanzstichtag und für jede Währung für die dann vorhandenen Fremdwährungsbestände unter Berücksichtigung der aktuellen Devisenkurse neu zu berechnen. Die in der vorangegangenen Bilanz für jede Währung angesetzte Rückstellung ist erfolgswirksam auf den neuen Rückstellungsbetrag aufzustocken bzw. zu vermindern. Dies entspricht letztlich der völligen Auflösung und Neubildung. Gegen eine Saldierung der Aufwendungen und Erträge ist allerdings nichts einzuwenden, da Informationsnachteile bei Veröffentlichung des Rückstellungsbetrages zum vorangegangenen Bilanzstichtag nicht zu erwarten sind.

Negative Erfolgsbeiträge aus den Fremdwährungspositionen ergeben sich

- (1) für den offenen Teil einer Währungsposition als Kursänderungsverlust durch nachteilige Entwicklung des Marktpreises nach Abschluß der Einzelgeschäfte, also durch Absinken des Stichtagskurses unter den durchschnittlichen Einstandskurs eines Aktivüberhangs der Währungsposition bzw. bei Ansteigen des Stichtagskurses über den durchschnittlichen Einstandskurs eines Passivüberhangs der Währungsposition;
- (2) für den geschlossenen Teil einer Währungsposition als Handelsverlust durch die – bereits mit Abschluß des Sicherungsgeschäftes festgeschriebene – Differenz der durchschnittlichen Einstandskurse der betragsgleichen Aktiva und Passiva der Währungsposition.

*ad (1):* Der Betrag des Kursänderungserfolgs (A) des offenen Teils einer Währungsposition, die aus mehreren Soll- und Habenposten mit unterschiedlichen Einstandskursen besteht, ergibt sich als Produkt aus dem offenen Teil der Währungsposition einerseits und der Differenz zwischen dem Durchschnittskurs der Einzelengagements der „größeren Seite“ und dem aktuellen Kurs am Bilanzstichtag andererseits. Ein Kursänderungsverlust, der einen Rückstellungsbedarf auslöst, liegt nur vor, wenn A größer Null ist.

(1)

$$A = \left( \sum_{j=1}^s F_{Sj} - \sum_{i=1}^h F_{Hi} \right) \cdot (K_{\emptyset U} - K_{St})$$

Dabei ist:

$$K_{\emptyset U} = K_{\emptyset S}, \text{ wenn } \sum_{j=1}^s F_{Sj} > \sum_{i=1}^h F_{Hi}$$

$$K_{\emptyset U} = K_{\emptyset H}, \text{ wenn } \sum_{j=1}^s F_{Sj} \leq \sum_{i=1}^h F_{Hi}$$

Außerdem gilt:

$$(2) \quad K_{\emptyset S} = \sum_{j=1}^s \frac{F_{Sj} \cdot K_{Sj}}{F_{Sj}}$$

$$(3) \quad K_{\emptyset H} = \sum_{i=1}^h \frac{F_{Hi} \cdot K_{Hi}}{F_{Hi}}$$

 $F_{Sj}$  = Fremdwährungsbetrag eines Sollpostens $F_{Hi}$  = Fremdwährungsbetrag eines Habenpostens $j$  = Index zur Kennzeichnung der Soll-Einzelposten  
( $j = 1, 2, \dots, s$ ) $i$  = Index zur Kennzeichnung der Haben-Einzelposten  
( $i = 1, 2, \dots, h$ ) $K_{\emptyset U}$  = durchschnittlicher Ursprungskurs der überhängenden Positionsseite $K_{\emptyset S}$  = durchschnittlicher Ursprungskurs der Soll-Fremdwährungsposten $K_{\emptyset H}$  = durchschnittlicher Ursprungskurs der Haben-Fremdwährungsposten $K_{Sj}$  = Ursprungskurs des einzelnen Sollpostens $K_{Hi}$  = Ursprungskurs des einzelnen Habenpostens $K_{St}$  = aktueller Kassakurs am Bilanzstichtag

ad (2): Der Betrag des Handelserfolges ( $B$ ) entspricht dem Produkt aus dem Betrag des geschlossenen Teils der Fremdwährungsposition ( $F_x$ ) einerseits und der Differenz der Durchschnittskurse der Sollpositionen und der Habenpositionen andererseits, wobei diese Durchschnittskurse entsprechend Gleichung (2) bzw. (3) errechnet werden.

(4)

$$B = F_x \cdot (K_{\emptyset S} - K_{\emptyset H})$$

Da die geschlossene Fremdwährungsposition durch die „kleinere Seite“ bestimmt wird, gilt:

$$\begin{aligned} F_x &= \sum_{j=1}^s F_{Sj}, \quad \text{wenn} \quad \sum_{j=1}^s F_{Sj} < \sum_{i=1}^h F_{Hi} \\ &= \sum_{i=1}^h F_{Hi}, \quad \text{wenn} \quad \sum_{j=1}^s F_{Sj} \geq \sum_{i=1}^h F_{Hi} \end{aligned}$$

Ein Handelsverlust, der einen Rückstellungsbedarf auslöst, liegt nur vor, wenn  $B$  größer Null ist. Dies ist nur gegeben, wenn  $F_x > 0$  und  $K_{\emptyset S} > K_{\emptyset H}$ .

Der Handelserfolg ist gleich Null, wenn  $F_x = 0$  oder  $K_{\emptyset S} = K_{\emptyset H}$ .

Obwohl der Handelserfolg – sieht man vom Erfüllungsrisiko ab – als sicher anzusehen ist, während der (spekulative) Kursänderungserfolg weiterhin dem Kursänderungsrisiko ausgesetzt ist, können die beiden Erfolgskomponenten zusammengefaßt werden. Demnach ist eine Rückstellung zu bilden in Höhe

- der Summe beider negativen Erfolgskomponenten (positive Vorzeichen von A und B)  
bzw.
- der Differenz der höheren negativen Erfolgskomponente und der niedrigeren positiven Erfolgskomponente.

Ein getrennter Ausweis bzw. der Verzicht auf Verrechnung beider Erfolgskomponenten brächte dem Bilanzadressaten nur relativ unbedeutende Zusatzinformationen, würde ihn aber unter Umständen zu dem unzutreffenden Schluß verleiten, Kursänderungsverluste seien weniger bedeutsam als Handelsverluste, da sie durch zukünftige Kursänderungen wieder ausgeglichen werden können. Ein Verzicht auf Kompensation beider Erfolgskomponenten hätte zwar einen tendenziell höheren Rückstellungsbedarf zur Folge, könnte aber auch das Kurssicherungsverhalten des Bilanzierenden beeinträchtigen, weil er wegen der dann möglichen Manipulation des Gewinnausweises zu ausschließlich bilanzpolitisch motivierten Transaktionen angeregt würde.

#### d) Zweite Alternative: Bilanzansatz zu Stichtagskursen

Bei diesem Bewertungsverfahren werden die zunächst zu ihren jeweiligen Entstehungskursen angesetzten Fremdwährungspositionen zu jedem Stichtag mit den dann herrschenden Wechselkursen bewertet. Aus den so außer-

halb der Erfolgsrechnung errechneten Kursänderungserfolgen werden die unrealisierten Gewinne ausgesondert und in einer – gegen Ausschüttung und Besteuerung gesperrten – Rücklagenposition ausgewiesen. Nur Wechselkursverluste gehen in die Erfolgsrechnung ein.

Bei den auszusondernden Kursänderungsgewinnen sind zu unterscheiden:

- (1) noch unrealisierte Kursänderungsgewinne aus dem offenen Teil der Währungsposition, die sich bei Ansteigen des Stichtagskurses über den durchschnittlichen Einstandskurs eines Aktivüberhangs der Währungsposition bzw. bei Absinken des Stichtagskurses unter den durchschnittlichen Einstandskurs eines Passivüberhangs der Währungsposition ergeben;
- (2) noch unrealisierte Handelsgewinne aus dem geschlossenen Teil der Währungsposition.

Auch hier lässt sich der Kursänderungserfolg A aus dem offenen Teil der Währungsposition nach Gleichung (1)<sup>64</sup> und der Handelserfolg B aus dem geschlossenen Teil der Währungsposition nach Gleichung (4)<sup>65</sup> berechnen. Da die Valuta-Bilanzposten zu den aktuellen Stichtagskursen angesetzt werden, ergibt sich nun bei einem Kursänderungs- bzw. Handelsverlust kein Passivierungsbedarf mehr. Die Veränderungen der Wertansätze der Valuta-Bilanzposten einer Währung werden in einem eigens errichteten Konto „Wechselkursänderungserfolge“ erfasst. Folglich schlagen sich hier sämtliche Kursänderungs- und Handelserfolge dieser Währung nieder. Der Saldo dieses Kontos wird entweder als Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung ( $A + B > 0$ ) oder auf ein gesondertes, gegen Ausschüttung und Besteuerung gesperrtes Rücklagenkonto übertragen ( $A + B < 0$ ). Bei Fremdwährungspositionen, die bereits in der Vorjahresbilanz enthalten waren, erfolgt bei unterschiedlichen Wechselkursen an den beiden Bilanzstichtagen eine erfolgsneutrale Aufstockung bzw. Auflösung der im Vorjahr gebildeten Rücklagen.

#### e) Zusammenfassende Beurteilung

Beide hier vorgestellte Alternativen der Bewertung von Fremdwährungsbilanzpositionen ermitteln den Periodenerfolg in gleicher Höhe, da sie bei der Bestimmung des Periodenerfolges an denselben Bewertungsobjekten „Währungspositionen“ anknüpfen, Kurserfolge nach deutlichen Kriterien

---

<sup>64</sup> Siehe oben, Abschnitt V. 2. c).

<sup>65</sup> Siehe oben, Abschnitt V. 2. c).

ermitteln und unrealisierte Erfolge unter Beachtung des Realisations- und Imperatätsprinzips abgrenzen. Sie entsprechen damit auch beide den Vorstellungen der UEC, daß „alle aus den offenen Positionen jeder Währung resultierenden Verluste zu berücksichtigen (sind), die Gewinne jedoch nicht“<sup>66</sup>. *Schlotters* Einwand gegen den Ansatz zu Stichtagskursen, je nach Kursentwicklung komme es zu einer Durchbrechung des Realisationsprinzips<sup>67</sup>, ist bei sachgerechter Aussonderung der unrealisierten Gewinne unzutreffend.

Hinsichtlich des Einblicks in die Vermögens- und Finanzlage ist allerdings die Bewertung zu Ursprungskursen der zu Stichtagskursen aufgrund der bezüglich Wechselkursänderungen starren Bilanzansätze der Fremdwährungspositionen eindeutig unterlegen. Auch der Fremdwährungsspiegel verbessert den Einblick nicht, da die dort teilweise aggregiert angegebenen und zu Stichtagskursen umgerechneten Beträge der einzelnen Währungen nicht den Bilanzposten zugeordnet werden können. Der Einblick könnte allenfalls durch Ausgliederungsposten bzw. Zusatzangaben verbessert werden.

Dem Ansatz zu Stichtagskursen sollte auch die Vernachlässigung des Anschaffungswertprinzips nicht entgegenstehen, hat es doch hier seine Funktion verloren. Dem Vorsichtsprinzip wird auch entsprochen, wenn unrealisierte Gewinne aus der Bewertungseinheit „Währungsposition“ herausgenommen und in die gesonderte Rücklagenposition aufgenommen werden. Darüber hinaus verspricht auch der als Wertmaßstab dienende Stichtagskurs hohe Objektivität.

Allerdings stellt die bei Ansatz zu Stichtagskursen vorgeschlagene Passivierung unrealisierter Währungsgewinne als gegen Ausschüttung und Besteuerung gesperrte Rücklagen ein Novum für die deutsche Bilanzierungspraxis dar. Damit dürften erhebliche Akzeptanzprobleme verbunden sein, obwohl auch die in § 272 Abs. 4 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile nicht für Ausschüttungszwecke bzw. zur Verrechnung mit laufenden und vorgetragenen Verlusten verwendet werden kann<sup>68</sup>. Zweifel-

<sup>66</sup> UEC: Prüfung der Devisengeschäfte von Kreditinstituten. Empfehlung zur Abschlußprüfung Nr. 5 des Auditing Statements Board der UEC. Der Betrieb 1979, S. 2145.

<sup>67</sup> Vgl. *Schlotters, Josef*: Bewertungsgrundsätze für das Devisengeschäft der Kreditinstitute – Ein Beitrag zur Jahresabschlußrechnung. Thun und Frankfurt/Main 1980, S. 129.

<sup>68</sup> Die Rücklage für eigene Anteile ist aber nicht ohne weiteres mit der hier vorgeschlagenen Rücklage vergleichbar, da sie sich auf einen einzelnen konkreten Aktivposten bezieht und aus bereits realisierten, versteuerten und „freien“ Eigenmitteln zu bilden ist.

los liegt hier die Problematik des Vorschlags, müßten doch Bilanzerstellern und Bilanzadressaten Inhalt und Bedeutung dieser Rücklagen erklärt und verständlich gemacht werden; nur so lassen sich Fehlinterpretationen vermeiden.

Widerstände der Anteilseigner gegen die Sperrung dieser Rücklagen gegen Ausschüttungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Höhe dieser spezifischen Rücklage verbindlich vorgeschrieben ist, was durch die Verwendung des Stichtagskurses gewährleistet ist, und wenn zudem klar herausgestellt wird, daß die darin erfaßten Gewinne das Realisationsstadium und damit die Ausschüttungsreife noch nicht erreicht haben und dieses – soweit sie aus offenen Positionen stammen – möglicherweise auch nie erreichen werden. Dann ist dem Anteilseigner auch klar, daß die zusätzlich ausgewiesenen Rücklagen keine geringeren Zuführungen zu den übrigen offenen Rücklagen und damit höhere Ausschüttungen rechtfertigen. Wird aber das Ausschüttungsverhalten der Anteilseigner nicht verändert, so ergeben sich auch für die übrigen Bilanzadressaten, insbesondere für die Gläubiger keine nachteiligen Folgen aus dem Ansatz zu Stichtagskursen. Trotz dieser Aussagen wird aber die Schwierigkeit, der Wirtschaftspraxis eine derartige Rücklage verständlich zu machen, nicht unterschätzt.

### *3. Berücksichtigung von Zinsrisiken*

#### a) Grundsätzliche Vorgehensweise

Zum Bilanzstichtag ist stets mit unrealisierten zinsänderungsbedingten Erfolgen zu rechnen. Sie ließen sich nur im – praktisch unmöglichen – Fall ausnahmslos und ständig geschlossener Festzinspositionen völlig vermeiden. Allerdings wäre es gleichermaßen realitätsfern, zu unterstellen, daß keinerlei Sicherungswirkungen im zinsabhängigen Geschäft einer Bank bestehen. Auch beim Zinsrisiko verhindert derzeit die aufgrund des Imparitätsprinzips in Verbindung mit dem Prinzip der Einzelbewertung vorzunehmende isolierte Beurteilung der einzelnen zinsabhängigen Aktiv- und Passivpositionen eine zutreffende Quantifizierung, ergibt sich doch das an einem bestimmten Stichtag zu erwartende Zinsergebnis erst aus dem Zusammenspiel der einzelnen Aktiv- und Passivposten. Da zudem nur eine willkürliche Zuordnung einzelner Aktiva zu einzelnen Passiva (und umgekehrt) möglich wäre, ist auf Zuordnungsversuche zu verzichten. Das Zinsrisiko ist vielmehr aus der gesamten Geschäftsstruktur des Kreditinstituts, also unter gemeinsamer Betrachtung aller zinstragenden Aktiv- und Passivpositionen zu analysieren.

Im folgenden wird vorgeschlagen, die Zinsrisiken – wie die Wechselkursrisiken – außerhalb der Bilanz in einer Sonderrechnung zu bemessen. Dabei sind zunächst alle den zukünftigen Zinserfolg determinierenden Faktoren aus der Bewertung der einzelnen Bilanzposten herauszulösen und entsprechend ihrer Zinsbindungsfrist den betreffenden Fristenintervallen der entsprechenden, auf jeweils eine Währung definierten Festzinsposition zuzuordnen. Innerhalb einer Währung bilden alle Festzinsintervalle zusammen eine eigenständige Bewertungseinheit. Anschließend sind für jede Bewertungseinheit die in den geschlossenen Festzinspositionen bereits festgeschriebenen und die für offene Positionen nach den aktuellen Marktzinssätzen voraussichtlich erzielbaren Zinsergebnisse nach einem weitgehend objektivierten Berechnungsverfahren zu einer einheitlichen Erfolgsziffer zu verdichten<sup>69</sup>. Positive Erfolgsziffern haben keine Auswirkungen auf Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, während ein erkennbar werdender Verlust gemäß dem Imparitätsprinzip erfolgswirksam im Jahresabschluß zu berücksichtigen ist. Da die Verluste nicht verursachungsgerecht auf einzelne Bilanzposten verteilt werden können, sollte hierfür ein Bilanzposten „Rückstellungen für Zinsrisiken“ neu eingerichtet werden.

Allerdings sollte der externe Bilanzleser nicht nur über die zu antizipierenden Verluste aus Zinsrisiken informiert werden, sondern auch über die Höhe und die zeitliche Struktur ungesicherter Bestände zum Bilanzstichtag, um so die Fristentransformationsleistung sowie das Zinsspekulationsverhalten – und somit auch die zukünftige Ertrags- und Liquiditätslage eines Kreditinstituts – beurteilen zu können.

### b) Der Festzinsspiegel im Anhang

Aufgabe des Festzinsspiegels ist es, dem externen Bilanzadressaten aufgrund konkreter, weitgehend von Wertungen des Bilanzierenden unbeeinflußter Daten ein eigenes Urteil über die Zinsrisiken zu ermöglichen. Dabei ist der Umfang der zu vermittelnden Informationen unter sorgfältiger Abwägung berechtigter positiver und negativer Informationsinteressen möglichst vorsichtig zu bestimmen. Eine niemandem dienende Informationsschwemme ist ebenso zu vermeiden wie eine Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation des bilanzierenden Kreditinstituts.

---

<sup>69</sup> Die Festzinspositionen selbst bleiben in der Bilanz unberücksichtigt, da sie als gedankliche Bewertungseinheiten die Bedingungen der Bilanzierungsfähigkeit nicht erfüllen; vgl. zu dieser Problematik allgemein *Kußmaul, Heinz*: Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht, a.a.O. (FN 60), S. 205f., Rn. 164 - 196.

Da sich die Geld- und Kapitalmärkte eines Landes keineswegs immer gleichschrittig entwickeln, können im Zeitablauf innerhalb der Zinsstruktur für Mittel verschiedener Fristigkeiten Bewegungen stattfinden. Dem soll die zeitlich differenzierte Abgrenzung der Zinsbindungsintervalle Rechnung tragen. Im Festzinsspiegel werden deswegen in tabellarischer, nach Zinsbindungsfristen unterteilter Darstellung die gesamten zinsabhängigen Aktiv- und Passivpositionen eines Kreditinstituts ausgewiesen. So soll ein Einblick in die Struktur der Festzinsposition verschafft werden, wodurch einerseits das akute Zinsrisiko, das sich in dem hierfür einzurichtenden Rückstellungsosten niederschlägt, nachvollziehbar wird, und andererseits die latenten, in die Zukunft reichenden Risiken und Chancen abschätzbar werden. Keineswegs sollen dagegen durch den Festzinsspiegel gegenwärtige und zukünftige Erfolgsquellen nach Geschäftsbereichen oder gar nach Einzelengagements detailliert offengelegt werden.

Für die Beurteilung des Zinsänderungsrisikos muß man die innerhalb abgegrenzter zukünftiger Zeiträume festzinsgebundenen Beträge auf der Aktiv- und Passivseite kennen. Da es dabei auf die Art der Geschäfte bzw. der Bilanzposten nicht ankommt, brauchen die Festzinsbeträge der einzelnen Zeiträume nicht weiter untergliedert zu werden.

Eine taggenaue Berücksichtigung der festzinsgebundenen Aktiv- und Passivpositionen ergäbe zwar die genaueste Bestimmung des Zinsänderungsrisikos, ist allerdings nicht praktikabel. Bei der deswegen vorzunehmenden Zuordnung zu Zinsbindungsintervallen sinkt die Summe aller als ungesichert identifizierten Bestände, je länger die Zinsbindungsintervalle (und je geringer damit die Zahl der Intervalle) werden, denen die Aktiv- und Passivposten zuzuordnen sind. Trotzdem ist es – nicht zuletzt aus Darstellungsüberlegungen – zweckmäßig, die Zahl der Zinsbindungsintervalle relativ niedrig zu halten. Dabei können die Zinsbindungsintervalle mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Bilanzstichtag des abgelaufenen Geschäftsjahres länger gewählt werden<sup>70</sup>, sind doch Fehler bei der Risikobeurteilung von um so geringerer Relevanz, je weiter das betreffende Zeitintervall in der Zukunft liegt; dies nicht nur, weil mit steigendem zeitlichen Abstand die Chancen für eine günstigere Zinsentwicklung zunehmen, sondern auch, weil die Beträge unrealisierter Erfolge – somit auch die falsch berechneten Beträge – auf den Betrachtungszeitpunkt abzuzinsen sind, wodurch ihre Bedeutung mit wachsendem zeitlichen Abstand und steigendem Zinsniveau abnimmt.

<sup>70</sup> Vgl. auch Scholz, Walter: Die Steuerung von Zinsänderungsrisiken und ihre Berücksichtigung im Jahresabschluß der Kreditinstitute. In: Bilanzstrukturmanagement in Kreditinstituten, hrsg. von Henner Schierenbeck und Hans Wielens. Frankfurt/Main 1984, S. 120.

Denkbar ist etwa der folgende Festzinsspiegel:

		im Durchschnitt festverzinslich gebundene Bestände								
variabel verzinsliche Bestände	Zinsbindungszeiträume	über 1 Mon.	über 3 Mon.	über 6 Mon.	über 1 Jahr	über 2 Jahre	über 5 Jahre	über 10 Jahre	über 20 Jahre	mehr als 20 Jahre
		bis 1 Mon.	bis 3 Mon.	bis 6 Mon.	bis 1 Jahr	bis 2 Jahre	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre	bis 20 Jahre	
Aktivpositionen										
Passivpositionen										

Als variabel verzinslich sind Bestände anzusehen, deren Zinsen theoretisch innerhalb eines Tages auf Änderungen der Marktzinssätze reagieren oder an diese angepaßt werden können (etwa Spareinlagen, Kontokorrentkredite mit „bis auf weiteres-“ Konditionen). Aufgrund der Möglichkeit der kurzfristigen Zinsanpassung lassen sich zwar nicht alle, aber immerhin extrem große Zinsänderungsverluste vermeiden.

Über Inkongruenzen und Verlustpotentiale innerhalb der einzelnen Zinsbindungsintervalle gibt der Festzinsspiegel keine Auskunft. Die einem bestimmten Intervall zugeordneten Aktiv- und Passivpositionen verschmelzen zu einheitlichen Beträgen. Mit Ausnahme des letzten, nach „oben“ offenen Zinsbindungsintervalls, bei dem die Positionen auf den Beginn des Intervalls angesetzt werden, wird der durchschnittliche Festzinsbestand angegeben, d.h. die Beträge der Einzelpositionen sind mit dem Anteil ihrer Zinsbindungsdauer an der Intervalllänge zu multiplizieren und anschließend, getrennt nach Aktiv- und Passivpositionen, zu addieren. Dabei sind innerhalb jedes Zinsbindungsintervalls nicht nur die derzeit bilanzierten Beträge zu berücksichtigen, sondern auch die innerhalb dieses Intervalls aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen<sup>71</sup>. In die Aktiv- und Passivposition eines Zinsbindungsintervalls gehen alle diejenigen Einzelposten in voller Höhe ein, für die während des gesamten Intervalls Zinsbindung besteht. Nach Ablauf der Zinsbindung sind Einzelpositionen nicht mehr zu berücksichtigen. Somit ist eine bis zur Tilgung zinsfixierte Position, die innerhalb eines Intervalls fällig wird, ebenso wie eine Position, deren Zinsbindung innerhalb des Intervalls endet, nur „anteilig“ zu berücksichtigen.

Mit dieser Berechnungsweise<sup>72</sup> wird die intervallinterne Fälligkeitsstruktur mitberücksichtigt. Dabei handelt es sich allerdings um eine vereinfachte Darstellung; insbesondere kann die Durchschnittsbetrachtung dazu führen, daß tatsächlich bestehende Inkongruenzen nicht zum Ausweis gelangen.

---

<sup>71</sup> Im Festzinsspiegel nicht enthalten sind verbrieft und unverbrieft Anteilsrechte sowie Sachvermögensgegenstände (Edelmetalle, Immobilien, Betriebs- und Geschäftsausstattung), deren vielschichtige Unsicherheitsmomente sich nicht auf das Zinsänderungsrisiko reduzieren lassen. Auch das Eigenkapital wird hier nicht einbezogen, da es selbst kein zinstragender – und insbesondere kein festverzinslicher – Posten ist und von daher nicht Ursache von Zinserfolgen, sondern vielmehr Betroffene aller betrieblichen Risiken sein kann; eine zu günstige Darstellung der Zinsrisikosituation wird dadurch vermieden.

<sup>72</sup> Diese Technik der zeitanteiligen Durchschnittswertermittlung wurde – ebenso wie die Grundstruktur der horizontalen Gliederung – von der Scholzschen Konzeption einer Zinsbindungsbilanz übernommen. Der Festzinsspiegel stellt damit eine modifizierte und mit der speziellen Aufgabe der Rechenschaftslegung im Jahresabschluß versehene Variante dieses Instruments dar.

Übersteigt in einem Intervall die mit Hilfe der anteiligen Berücksichtigung der Einzelpositionen errechnete Summe der Passivpositionen die der Aktivpositionen, so kann das Kreditinstitut aus diesem Zeitraum von einer Zinssatzerhöhung profitieren, setzt sich gleichzeitig aber auch der Gefahr eines Zinsrückgangs aus. Weitergehende Informationen lassen sich aus dem Festzinsspiegel nur unter Hinzuziehung weiterer Jahresabschlußinformationen gewinnen. So informiert etwa die entsprechende Rückstellung bzw. ihre Veränderung über akute Zinsrisiken am Bilanzstichtag (vgl. den folgenden Abschnitt c), oder die Veränderung der im Festzinsspiegel enthaltenen Daten gegenüber den Vorjahreszahlen weist auf eine im abgelaufenen Geschäftsjahr geänderte Zinsbindungsstrategie hin.

Eine undifferenzierte Zusammenfassung der Festzinspositionen aller verschiedenen Währungen in nur eine Aktiv- und eine Passivposition verbietet sich. Vielmehr müssen die Festzinspositionen für jede – hinsichtlich der Zinsentwicklung autonome – ausländische Wirtschafts- und Währungsregion getrennt erfaßt und dargestellt werden, nach deren Geld- bzw. Kapitalmarktkonditionen das Kreditinstitut in nicht unbeträchtlichem Umfang Geschäfte abgeschlossen hat<sup>73</sup>. Die verschiedenen Einzelpositionen sind in die entsprechenden Teiltabellen des Festzinsspiegels einzuplanen, wobei über die Zuordnung nicht die Auszahlungswährung entscheidet, sondern die Währung, auf deren Basis die Zinsberechnung durchzuführen ist.

Aufgrund der eindeutigen Regelung in § 244 HGB sind auch die im Festzinsspiegel enthaltenen Fremdwährungsbeträge mit den entsprechenden Devisenkursen des Bilanzstichtages, keineswegs aber mit den Ursprungskursen der einzelnen Positionen, in Deutsche Mark umzurechnen. Nur durch Verwendung eines einheitlichen Kurses für alle zinstragenden Bestände einer Valuta wird die Zinsbindungsstruktur nicht durch die Währungstransformation verzerrt.

Der Festzinsspiegel mit seiner nach Zeitintervallen differenzierenden Darstellung von Valutabeständen übernimmt eine Ergänzungsfunktion zum Fremdwährungsspiegel, der aber, da der Festzinsspiegel ein lediglich unvollständiges Bild des Wechselkursrisikos liefert, dadurch nicht überflüssig wird.

Gegen den Einwand, die Aufstellung des Festzinsspiegels sei mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand verbunden, läßt sich zweierlei sagen. Einerseits rechtfertigt die überragende Bedeutung zinstragender Geschäfte und die im eigenen Interesse der Kreditinstitute liegende effiziente Steue-

---

<sup>73</sup> Dabei ist das Merkmal der Bedeutsamkeit ähnlich wie beim Fremdwährungsspiegel festzulegen; vgl. Abschnitt V 2 b.

rung des Zinsänderungsrisikos selbst größere Bemühungen. Andererseits kann dem Festzinsspiegel nur der Aufwand zugerechnet werden, der notwendig ist, um dieses Erläuterungsinstrument neben der ohnehin erforderlichen Datenerfassung und den Auswertungsrechnungen entstehen zu lassen. Bereits die Erfüllung der im Schreiben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 24. Februar 1983<sup>74</sup> genannten Anforderungen erfordern umfangreiche organisatorische Vorkehrungen. Da also die erforderlichen Daten ohnehin bereits zusammengestellt werden müssen, erfordert die – mittels EDV-Unterstützung mögliche – Erstellung des Festzinsspiegels keinen unzumutbaren Mehraufwand.

### c) Bilanzierung und Bewertung

#### a) Der Bilanzansatz zinsabhängiger Positionen

Gegenwärtig werden zinstragende Bestände nach recht unterschiedlichen Maßstäben bewertet. Verbindlichkeiten, die meisten Buchforderungen und die als Anlagebestände<sup>75</sup> gehaltenen Wertpapiere werden grundsätzlich zu Werten angesetzt, die ihren Ursprungswerten nahekommen. Allerdings sind zinsbedingte Korrekturen nicht generell ausgeschlossen. So ergibt sich nach herrschender Meinung bei „stark unterverzinslichen“ Forderungen eine Abschreibungspflicht, ohne daß Konsens über die Auslegung des Begriffs „starke Unterverzinslichkeit“ bestünde<sup>76</sup>. Dagegen erfolgt bei den Wertpapieren des Handelsbestandes und den zur Veräußerung bestimmten Buchforderungen eine – durch das Imparitätsprinzip und das Wertaufholungsgebot des § 280 HGB beeinflußte – stichtagsorientierte Bewertung.

<sup>74</sup> Vgl. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: a.a.O. (FN 40); siehe hierzu auch *Biehl, Werner / Reuter, Arnold*: Darstellung, Begrenzung und Steuerung von Zinsänderungsrisiken bei Sparkassen. Betriebswirtschaftliche Blätter 1984, S. 272.

<sup>75</sup> Nach herrschender Meinung gehören alle Forderungen und Wertpapiere von Kreditinstituten zum Umlaufvermögen. Innerhalb des Umlaufvermögens unterscheidet die Bankpraxis nun aber zwischen **Anlagebeständen** und **Handelsbeständen**. Anlagebestände sind *wie Anlagevermögen* zu bewerten, Handelsbestände unterliegen dagegen dem strengen Niederstwertprinzip. Vgl. hierzu *Hasenkamp, Karl Peter*: Zinsrisiken in Bankbilanzen – Probleme der Information, Steuerung und Ergebnisbeeinflussung. In: Materialien zum Zinsrisiko, hrsg. von *Wolf-Dieter Becker* und *Reinhold Falk*. Göttingen 1982, S. 109.

<sup>76</sup> Vgl. *Meyer, Heinrich*: Zinsen und Bankbilanzierung – Gedanken zum Einfluß der Verzinslichkeit auf die Bewertung der Aktiva und Passiva in der Bankbilanz. In: Beiträge zur Bankaufsicht, Bankbilanz und Bankprüfung, hrsg. von *Karl-Heinz Forster*. Düsseldorf 1985, S. 145 f.

Erhebt man angesichts dieser unterschiedlichen Maßstäbe die Forderung, zur Gewährleistung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seien zinsabhängige Positionen nach einem einheitlichen Verfahren zu bewerten, so muß zunächst geklärt werden, ob es sinnvoll wäre, entweder

- (1) für alle als Anlagebestand gehaltenen Wertpapiere, für die größte Zahl der Buchforderungen und für Verbindlichkeiten Stichtagskurse, oder aber
- (2) für alle zum Handelsbestand zählenden Finanztitel Ursprungswerte anzusetzen.

*ad (1):* Für alle Arten von Wertpapieren, die dem Zinsänderungsrisiko unterliegen<sup>77</sup>, lassen sich grundsätzlich Stichtagskurse ermitteln. Für Effekten ergeben sie sich unmittelbar aus den Preisnotierungen an den entsprechenden Märkten. Für andere, nicht notierte Wertpapiere ergeben sie sich bei feststehender Schuldnerbonität durch Abzinsen zum entsprechenden Marktzinssatz des Bilanzstichtages<sup>78</sup>.

Die theoretisch zweifellos bestehende Möglichkeit, durch Abzinsung auch für alle Buchforderungen einen Marktzeitwert zu ermitteln, erfordert aber für jeden Einzelkredit die Angabe eines von der jeweiligen Laufzeit, Zinsbindung, Tilgungsmodalität und vor allem von der individuellen Schuldnerbonität bestimmten Marktvergleichszinssatzes, angesichts der Vielzahl unterschiedlichster Einzelengagements zweifellos ein „kaum zu realisierendes Unterfangen“<sup>79</sup>. Es kommt hinzu, daß ein derart ermittelter Stichtagswert in den meisten Fällen ausschließlich hypothetischen Charakter hätte, sind doch die Forderungen weder fungibel noch zur Veräußerung bestimmt<sup>80</sup>. Ebenso fiktiv wäre ein marktzinsbezogener Bilanzansatz für Verbindlichkeiten, solange ein vorzeitiger Rückerwerb durch die Bank nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist.

*ad (2):* Es wäre zweifellos möglich, alle zinstragenden Aktiva und Passiva – einschließlich der zur Veräußerung bestimmten Forderungen – stets zu ihren Ursprungswerten in der Bilanz anzusetzen<sup>81</sup>, die Auswirkungen von Marktzinsänderungen dagegen losgelöst vom einzelnen Bilanzposten in Form einer eigenständigen Rückstellungsposition zu erfassen. Allerdings

<sup>77</sup> Beteiligungs- und Warenpapiere und die auch bei ihrer Bewertung auftretenden Schwierigkeiten sind in diesem Zusammenhang nicht von Interesse.

<sup>78</sup> Vgl. auch Meyer, Heinrich: a.a.O. (FN 76), S. 144.

<sup>79</sup> Vgl. auch Meyer, Heinrich: a.a.O. (FN 76), S. 145f.

<sup>80</sup> Vgl. auch Meyer, Heinrich: a.a.O. (FN 76), S. 145.

<sup>81</sup> Dabei müssen Agio- bzw. Disagio beträge zeitanteilig berücksichtigt werden.

würden dadurch keineswegs alle Risiken und die daraus drohenden Verluste zutreffend erfaßt werden.

So wird bei einem zur Veräußerung vorgesehenen Forderungstitel der zu erzielende Verkaufspreis und damit der erzielbare Erfolgsbeitrag vom Markt bestimmt, wobei nicht nur Zins- und Bonitätseinflüsse, sondern beispielsweise auch spekulative und erratische Angebots-/Nachfrageverteilungen für die betreffenden Finanztitel auf den Preis einwirken. Somit verschmelzen im Stichtagswert, also dem nach den Verhältnissen des Bilanzstichtags zu erwartenden Veräußerungserlös der Forderung, viele Faktoren. Zwar spielt dabei das Zinsmoment eine wesentliche, im Normalfall eine überragende Rolle; es läßt sich allerdings nicht mit Sicherheit gegenüber den anderen preisbestimmenden Komponenten abgrenzen. Aber nur, wenn diese Abgrenzung gelänge, könnte man die Zinsänderung für den Bilanzansatz ignorieren und sie ausschließlich bei der Rückstellungsbemessung berücksichtigen, während alle übrigen wertbestimmenden Faktoren über die Einzelbewertung der Vermögensposition unmittelbar beim Bilanzansatz berücksichtigt werden müßten. Eine derartige Abgrenzung gelingt schon deswegen nicht, weil das gesamte „Verwertungsrisiko“<sup>82</sup> nicht an einer komplexen Gesamtheit von Beständen angreift, sondern ausschließlich an jeweils konkreten Einzelpositionen der Aktivseite. Das Risiko und damit auch eventuell daraus drohende Verluste sind allein der konkreten Bewertungseinheit zuzurechnen. Nach dem Imparitätsprinzip bleibt für diesen Fall keine andere Möglichkeit als eine Niederstwertabschreibung.

Die soeben gegen einen Ursprungswertansatz von zur Veräußerung bestimmten Forderungen angeführten Argumente sind auf den Handelsbestand an Wertpapieren sowie auf Verbindlichkeiten, die vorzeitig zurückerobern werden sollen und können, übertragbar. Es kommt hinzu, daß auch der Einblick in die Vermögens- und Liquiditätslage des Bilanzierenden durch den Ansatz der genannten Bilanzpositionen zu Ursprungswerten ver stellt würde.

Wenn aber der Bilanzansatz zu Ursprungswerten für Wertpapiere des Handelsbestandes, für zur Veräußerung bestimmte Buchforderungen und für Verbindlichkeiten, die vorzeitig zurückerobern werden sollen und können, ebenso abgelehnt wird wie die Stichtagsbewertung für alle übrigen

<sup>82</sup> Scholz, Walter: Zinsänderungsrisiken ..., a.a.O. (FN 13), S. 527. Schäfer spricht vom „Risiko aus Forderungsverkäufen“, Schierenbeck vom „Abschreibungsrisiko“. Schäfer, Wolf: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Forderungen. Bd. 3 der Beiträge zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung. Schriften der Schmalenbach-Gesellschaft. Düsseldorf 1971, S. 102; Schierenbeck, Henner: Bilanzstrukturmanagement in Kreditinstituten. Betriebswirtschaftliche Blätter 1983, S. 282.

Buchforderungen und Verbindlichkeiten sowie für den Wertpapieranlagebestand, so kann der Einfluß von Zinsänderungen auf die verschiedenen Bilanzposten nur mit Hilfe einer „zweigleisigen“ Methode abgebildet werden. Der status quo der Bilanzierung zinsabhängiger Positionen, also die Verwendung unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe für zur Veräußerung (bzw. zum Rückerwerb) bestimmte und für nicht zur Veräußerung (bzw. zum Rückerwerb) bestimmte Bilanzposten, ist also unbedingt auch für die hier vorgeschlagene Abbildungskonzeption beizubehalten. Somit ist die erste Gruppe der Bilanzposten („Zur Veräußerung bestimmt“) stichtagsbezogen zu bewerten; das sich aus Einzelpositionen ergebende Verwertungsrisiko schlägt sich in entsprechenden Abschreibungen nieder. Die zweite Gruppe der Bilanzposten („nicht zur Veräußerung bestimmt“) ist dagegen zu Ursprungswerten anzusetzen; die Zinsänderungsrisiken schlagen sich in „Rückstellungen für Zinsrisiken“ nieder.

Dabei sind allerdings Modifikationen der seitherigen Bilanzierungspraxis erforderlich. Einerseits kann eine sich aus Marktzinsänderungen nach Abschluß des Geschäfts ergebende „Minderverzinslichkeit“ grundsätzlich nicht mehr zu einer Abschreibung von Wertpapieren des Anlagebestands und von nicht zur Veräußerung bestimmten Buchforderungen führen<sup>83</sup>, sollen die Auswirkungen dieser Zinsänderungen auf die betriebliche Ertrags situation doch in den „Rückstellungen für Zinsrisiken“ berücksichtigt werden. Andererseits ist zu fordern, daß aus den Wertpapieren des Handelsbestands und aus den zum Verkauf anstehenden Buchforderungen drohende Verwertungsverluste stets, aber auch nur in der tatsächlich zu erwartenden Höhe ausgewiesen werden<sup>84</sup>. Damit wird aber letztlich ein Zwang zur Wertaufholung gefordert, wenn am folgenden Bilanzstichtag der Verwertungsverlust nicht mehr oder nicht mehr im früher angenommenen Umfang droht. Dieser – insbesondere aus Informationsgründen erhobenen – Forderung steht allerdings das durch § 280 Abs. 2 HGB ausdrücklich sanktionierte umgekehrte Maßgeblichkeitsprinzip entgegen. Es ist davon auszugehen, daß von der damit eingeräumten Möglichkeit, den niedrigeren Wertansatz beizubehalten, umfassend Gebrauch gemacht werden wird. Eine „Verfälschung der Handelsbilanz“ durch diese aus der Sicht der Handelsbilanz „willkürlichen Unterbewertungen“ ist die notwendige Folge<sup>85</sup>.

Bei Beachtung der für notwendig gehaltenen Modifikationen ist die „zweigleisige“ Abbildungskonzeption konsequenter als die derzeitige

<sup>83</sup> Entsprechend kann „Überverzinslichkeit“ bei Verbindlichkeiten, die nicht zurückverworben werden können bzw. sollen, nicht zu einer Zuschreibung führen.

<sup>84</sup> Entsprechend sind bei Verbindlichkeiten, die man zum gestiegenen Marktpreis zurückkaufen will (und kann), Zuschreibungen vorzunehmen.

<sup>85</sup> Wöhe, Günter: Bilanzierung und Bilanzpolitik. 7. Aufl., München 1987, S. 207f.

Bilanzierungspraxis. Einerseits wird der unrealisierte Zinserfolg für die nicht zur Veräußerung bzw. zum Rückerwerb bestimmten Buchforderungen und Wertpapiere bzw. Verbindlichkeiten ermittelt; er löst bei drohendem Verlust einen Rückstellungsbedarf aus. Andererseits wird – hiervon getrennt – der unrealisierte Verwertungserfolg aus den zur Veräußerung bzw. zum Rückerwerb bestimmten Buchforderungen und Wertpapieren bzw. Verbindlichkeiten ermittelt; er löst bei drohendem Verlust einen Abschreibungsbedarf aus. Eine Doppelverrechnung von drohenden Verlusten wird vermieden, wenn man die abgeschriebenen Einzelpositionen bei der Quantifizierung des Rückstellungsbedarfs für Zinsrisiken nicht mitberücksichtigt.

Die hier vorgeschlagene Beibehaltung einer – wenn auch modifizierten – „zweigleisigen“ Abbildungskonzeption erfordert allerdings auch eine konsequente Abgrenzung von Anlage- und Handelsbestand. Dabei hängt die Zuordnung bestimmter Bilanzposten vornehmlich von den Dispositionen und Möglichkeiten der Unternehmungsleitung zum Bilanzstichtag ab<sup>86</sup>, wodurch sich gewisse Freiräume hinsichtlich der bilanziellen Zuordnung – mit allen Konsequenzen für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – ergeben. Nur wenn die deklarierte Zweckbestimmung offenkundig nicht mit der bilanztheoretischen Abgrenzung von Anlagevermögen (Anlagenbestand) und Umlaufvermögen (Handelsbestand) in Einklang zu bringen ist<sup>87</sup>, können objektivierende Regeln angewendet werden. Bei der Zuordnung zum Anlage- oder zum Handelsbestand sollte also eine – allerdings durch Plausibilitätsüberlegungen kontrollierte – Dispositionsfreiheit bestehen, auch wenn dadurch bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

#### bb) Die Bemessung drohender Zinsverluste

Hier soll ein Lösungsvorschlag für eine möglichst objektive und zutreffende Quantifizierung des Rückstellungsbedarfs für Zinsänderungsrisiken unterbreitet werden, der bestehende Unsicherheiten und Manipulationsmöglichkeiten bei der Forderungs- und Verbindlichkeitenbewertung besei-

<sup>86</sup> Vgl. Coenenberg, Adolf G.: Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse. 9. Aufl., Landsberg 1987, S. 91; Adler / Düring / Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft. Handkommentar. 4. Aufl., Bd. 1, Stuttgart 1968, § 152, Tz. 3 ff., insbes. Tz. 4; am Beispiel der Wertpapierpositionen Bieg, Hartmut, Bankbilanzen und Bankenaufsicht, a.a.O. (FN 8), S. 177 - 191.

<sup>87</sup> Bei Adler / Düring / Schmaltz findet sich eine Reihe von Beispielsituationen, vgl. a.a.O. (FN 86), § 152, Tz. 3 ff.

tigt. Dabei scheidet die Mehrzahl der Ansätze zur Erfassung und Steuerung von Zinsänderungsrisiken aus, da sie überwiegend andere Zielsetzungen verfolgen, so etwa die Liquiditätsüberwachung<sup>88</sup> oder die Erstellung unternehmungsinterner Planungs- und Kontrollrechnungen<sup>89</sup>, wobei nicht zuletzt versucht wird, über hypothetische und/oder subjektiv erwartete zukünftige Marktzinsänderungen auch latente Risiken mitzuerfassen. Entscheidend für die Rückstellungsbildung ist aber weniger die latente, also über die betrachtete Periode hinausgreifende Möglichkeit weiterer nachteiliger Zinsänderungen, über deren Angriffsflächen allerdings der Festzinspiegel informiert, als vielmehr das nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag bereits akut gewordene, sich in einem konkret drohenden Verlust äußernde Zinsänderungsrisiko.

Die Beschränkung auf „akute“ Risiken bedeutet, daß ausschließlich die am Bilanzstichtag gehaltenen Bestände auf unrealisierte Zinsverluste zu untersuchen sind, wobei die Marktzinssätze des Bilanzstichtages als Erfolgsmaßstab herangezogen werden. Eine Berücksichtigung von Zinssatzänderungen zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellung – wie dies von Scholz vorgeschlagen wird, wenn „sich dadurch ein ungünstigeres Betriebsergebnis errechnet“<sup>90</sup> – hätte zwar den Ausweis eines schlechteren, deswegen nicht selten als „vorsichtig“ mißdeuteten Ergebnisses zur Folge. Da aber Bestandsveränderungen nach dem Bilanzstichtag nicht berücksichtigt würden, führte die Berücksichtigung der Zinssituation am Tag der Bilanzerstellung wegen der Beziehungslosigkeit zwischen Mengen- und Wertkomponente zum Ausweis eines völlig fiktiven Ergebnisses bei den unrealisierten Zinserfolgen.

Da – wie im vorangegangenen Abschnitt begründet – Handelsbestände auf die erzielbaren Liquidationserlöse abzuschreiben sind, sind nur die schwebenden Zinserfolge der übrigen zinsabhängigen Bilanzpositionen Gegenstand der Rückstellungsbildung. Bei der Berechnung bietet sich ein Rückgriff auf das von Scholz – auch im Hinblick auf die Jahresabschlußaufgaben – entwickelte Konzept der Zinsbindungsbilanz<sup>91</sup> an, das bereits in

---

<sup>88</sup> Vgl. die Ausführungen von Hartmut Schmidt zur Finanzflußrechnung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen: Wege zur Ermittlung und Beurteilung der Marktzinsrisiken der Banken. Kredit und Kapital 1981, S. 264 - 268.

<sup>89</sup> So etwa der Durations Ansatz (vgl. hierzu etwa Rudolph, Bernd: Eine Strategie zur Immunisierung der Portefeuilleentnahmen gegen Zinsänderungsrisiken. Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1981, S. 22 - 35) oder die „Interest Rate Sensitivity- und Gap Analysis“ (vgl. hierzu Rolfes, Bernd: Die Steuerung von Zinsänderungsrisiken in Kreditinstituten. Frankfurt/Main 1985, S. 104 - 114).

<sup>90</sup> Scholz, Walter: Die Steuerung ..., a.a.O. (FN 70), S. 129.

<sup>91</sup> Vgl. Scholz, Walter: Zinsänderungsrisiken ..., a.a.O. (FN 13), S. 517 - 544; ders.: Die Steuerung ..., a.a.O. (FN 70), S. 119 - 136.

verschiedenen Varianten in der Praxis Anwendung findet<sup>92</sup>. Somit handelt es sich bei dem nachfolgend beschriebenen Verfahren um eine teils konkretisierte, teils allerdings auch stark modifizierte Form der Scholzschen Zinsbindungsbilanz.

In einem ersten Schritt sind zunächst alle zinsgebundenen Bestände nach dem Schema des Festzinsspiegels zu sortieren, wobei zwei Modifikationen zu beachten sind. Erstens sind die variablen Positionen zunächst ohne Bedeutung. Zweitens muß im Interesse der Rechengenauigkeit eine stärkere Auffächerung der Zinsbindungsintervalle, insbesondere im kurz- und mittelfristigen Bereich, vorgenommen werden. Dabei sollte die Anzahl und die zeitliche Dauer der Intervalle dem Bilanzierenden vorgegeben werden, um Manipulationsmöglichkeiten auszuschalten. Das beim Festzinsspiegel gegen die Vielzahl von Intervallen mögliche Argument beschränkter Informationskapazität ist hier gegenstandslos.

Im zweiten Schritt sind alle offenen Festzinsbestände eines jeden Währungsbereichs fiktiv zu schließen. Damit wird der Erfolgsbetrag ermittelt, den die Bank erzielen oder in Kauf nehmen würde, wenn sie alle am Bilanzstichtag bestehenden Zinsbindungsinkongruenzen beseitigen und damit das schwedende Zinsergebnis aus den betrachteten Geschäften festzschreiben würde. Die Initiative zu solchen Sicherungsmaßnahmen müßte vom Kreditinstitut selbst ausgehen. Deswegen kommen für die fiktiven Transaktionen nur diejenigen Geschäftsarten und Sektoren der Finanzmärkte in Frage, in denen das Institut aktiv werden kann. Aus Objektivitätsgründen sollte dabei prinzipiell von den festverzinslichen Anlage- bzw. Kreditformen des Interbankenmarktes ausgegangen werden. Mit Hilfe welcher dieser verschiedenenartigen Geschäftsformen aber eine offene Position fiktiv zu schließen ist, kann im Einzelfall nur die betroffene Bank nach ihren Möglichkeiten, Erfordernissen und den Marktgegebenheiten am Bilanzstichtag bestimmen. Es muß nur gewährleistet sein, daß

- das Kreditinstitut das Sicherungsgeschäft auch tatsächlich in der von ihm angenommenen Form durchführen könnte,
- die unterstellten Zinskonditionen den realen Verhältnissen am Bilanzstichtag entsprechen,
- das Kreditinstitut jeweils nach der aufwandsminimalen bzw. ertragsmaximalen Sicherungsmöglichkeit sucht.

---

<sup>92</sup> Vgl. z.B. die „Fristenablaufbilanz“ des Sparkassensektors; siehe hierzu *Biehl, Werner / Reuter, Arnold: a.a.O. (FN 74)*, S. 266 – 277.

Bei den fiktiven Sicherungsgeschäften ist schrittweise vorzugehen. Zunächst wird das die offene Position des zeitlich entferntesten Intervalls schließende Sicherungsgeschäft fiktiv abgeschlossen. Gerade diese Transaktion verändert aber die offenen Positionen der zeitlich davorliegenden Intervalle und damit auch die dort erforderlichen fiktiven Transaktionen. Diese Feststellung gilt auch für die fiktive Transaktion, die die offene Position des vor dem zeitlich entferntesten Intervalls liegenden Zeitraums schließt usw. Am Ende ist die offene Position des zeitlich naheliegendsten Intervalls fiktiv zu schließen.

Dieses schrittweise Vorgehen ist zweifellos arbeitsaufwendig, und sicherlich kann nicht immer die optimale Lösung gefunden werden. Als Hilfestellung ist es auch denkbar – unter Rückgriff auf die Methoden des Operations Research –, eine geeignete heuristische Technik zu entwickeln und auf EDV-Anlagen zu implementieren. Nachdem die Daten des Interbankenmarktes zum Bilanzstichtag in das System eingegeben sind, könnten im Dialog Vorschläge für alternative Sicherungsstrategien erarbeitet werden.

In einem dritten Schritt soll die erforderliche Rückstellung ermittelt werden. Dazu sind aus den nunmehr geschlossenen Festzinspositionen die in jedem Zeitintervall jeder Währung enthaltenen Zinsaufwendungen und Zinserträge herauszuziehen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob diese Erfolgsbeiträge aus tatsächlich oder aus fiktiv kontrahierten Geschäften stammen. Damit zeigt das Ergebnis in einem Betrag pro Intervall, wie hoch der in den tatsächlich gesicherten Beständen festgeschriebene Zinserfolg ist und welcher Wert den in Wirklichkeit ungesicherten Beständen – nach den Marktverhältnissen des Bilanzstichtages beurteilt – beizumessen ist. Die so errechneten Werte sind maßgebend dafür, ob bzw. in welcher Höhe eine „Rückstellung für Zinsrisiken“ zu passivieren ist.

Diese Ermittlung der Zinsaufwendungen und Zinserträge ist exakter als das von *Scholz* vorgeschlagene Verfahren<sup>93</sup>. Er ermittelt den Zinsertrag eines Intervalls, indem er den gesamten Durchschnittsbestand der Soll-Festzinspositionen mit der „Durchschnittsverzinsung der Aktiva“ – einem Prozentsatz also – multipliziert und entsprechend der Intervalllänge zeitanfällig ansetzt. Analog berechnet er den Aufwand aus dem durchschnittlichen Habenbestand mal dem Durchschnittszinssatz der Passiva. Ein Erfolg aus der offenen Position eines Intervalls ist demgemäß gleichgesetzt mit dem überhängenden Betrag multipliziert mit dem Markt-Sollzinssatz (bei Passivüberhang) bzw. Markt-Habenzinssatz (bei Aktivüberhang) des Bilanzstichtags und berechnet auf die jeweilige Intervalllänge.

---

<sup>93</sup> Vgl. *Scholz, Walter*: Die Steuerung ..., a.a.O. (FN 70), S. 122 und 127 ff.

Bei diesem Verfahren wird vernachlässigt, daß

- die Zinserfolge eines Intervalls regelmäßig bereits in den zinsgebundenen Beständen enthalten sind,
- die Festzinserfolge späterer Jahre immer auch schon in den Festzinsbeständen früherer Zeitintervalle enthalten sind.

Im vierten Schritt müssen die in der dritten Rechenstufe für jedes Zeitintervall und jede Währung gewonnenen Erfolgsziffern zu einem einzigen Wert, dem Rückstellungsbedarf, komprimiert werden. Die zweifellos unkomplizierte Möglichkeit besteht in der Addition der einzelnen positiven und negativen Erfolgsbeiträge ohne Rücksicht auf ihre unterschiedliche Zeitdimension. Dadurch würde allerdings vernachlässigt, daß zukünftige Erfolgsbeiträge aus wirtschaftlicher Sicht für die Gegenwart um so weniger bedeutsam sind, je später mit ihrem Entstehen zu rechnen ist. Es kann nicht – wie § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB verlangt – „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ entsprechen, wenn die Rückstellung in Höhe eines Betrages angesetzt wird, der sich aus der undifferenzierten Saldierung von Gewinnen, die in 15 Jahren erwartet werden, mit Verlusten ergibt, die schon 14 Tage nach dem Abschlußtermin entstehen (können). Dieser ökonomische Grundtatbestand sollte nicht nur von der Unternehmensleitung in internen Rechnungen, sondern auch von den externen Bilanzadressaten berücksichtigt werden. Letztere sind dazu aber nur in der Lage, wenn die als wesentliche Entscheidungsgrundlage dienende Bilanz – und die darin enthaltene Rückstellung – den zeitlichen Faktor in Betracht zieht.

Es ist deswegen unumgänglich, die unrealisierten Zinserfolge der einzelnen Zinsbindungsintervalle auf den Bilanzstichtag als gemeinsamen Bezugszeitpunkt abzudiskontieren<sup>94</sup>. Als Rechnungszinssatz kann man entweder einen einheitlichen, von der Laufzeit unabhängigen Satz verwenden; man kann aber auch auf die Interbankzinssätze des Bilanzstichtags für Gelder der entsprechenden Fristigkeit zurückgreifen, wodurch nach laufzeitabhängigen Marktzinsstrukturen differenziert wird. Beide Methoden dürften vertretbar sein, wenn ein willkürlicher Wechsel ausgeschlossen ist und zudem im Anhang über das benutzte Verfahren berichtet wird.

<sup>94</sup> Dieser Ansicht ist letztlich auch Scholz; vgl. Scholz, Walter: Zinsänderungsrisiken ..., a.a.O. (FN 13), S. 540f.; in den von ihm angestellten Modellrechnungen ließ er nach eigenem Bekunden „die Zinsszinsrechnung bewußt unberücksichtigt“, um „mit seinen einfachen Beispielen ... nur die grundlegenden Zusammenhänge“ der Zinsbindungsbilanz deutlich machen zu können; vgl. die Diskussion auf der Tagung der Leiter der Bilanzabteilungen über die Ausführungen von Karl Peter Hasenkamp. In: Materialien ..., a.a.O. (FN 75), S. 124.

Die unrealisierten Zinserfolge sind – zeitraumbezogen – auf die Gesamt-länge der betreffenden Intervalle berechnet. Ihre Abzinsung muß jedoch an einem konkreten Zeitpunkt innerhalb des Intervalls ansetzen. Gegen die Wahl der Intervallmitte als Bezugstermin für den jeweiligen Erfolg dürfte nichts einzuwenden sein.

Nach dem beschriebenen Verfahren ist die abgezinste Summe der Inter-vallerfolge für jede Währung zu berechnen, in der die Bank nicht unbe-trächtliche Festzinsbestände hält. Ergibt sich dabei ein drohender Verlust, so erhöht dieser – nach Umrechnung in heimische Währung zum Deisen-kassakurs des Bilanzstichtags – den Rückstellungsbedarf. Handelt es sich dagegen bei dem Ergebnis um einen unrealisierten Zinsgewinn, so kann dieser nicht gegen unrealisierte Zinsverluste einer anderen Währung aufge-rechnet werden. Dies entspricht vorsichtiger kaufmännischer Bewertung, besteht doch grundsätzlich keine Gewähr dafür, daß sich die Marktzinsen an den Geld- und Kapitalmärkten für verschiedene Währungen konform entwickeln werden.

Unter bestimmten, allerdings vom konkreten Einzelfall abhängigen Umständen ist der Rückstellungsbedarf zusätzlich um drohende Verluste aus variabelverzinslichen Beständen aufzustocken. Ein solcher Fäll läge etwa vor, wenn Floating Rate Notes in gleichem Umfang, mit gleicher Lauf-zeit, auf die gleiche Währung lautend und – bis auf eine negative Zinsmarge – auch zu sonst identischen Konditionen sowohl begeben als auch hereinge-nommen wurden.

Um zu verhindern, daß die „Rückstellungen für Zinsrisiken“ zu einem leicht handhabbaren Instrument der Bilanzmanipulation werden, ist bei „Rückstellungen für Zinsrisiken“ aus zinsvariablen Beständen grundsätz-lich zu berücksichtigen, daß

- vorgezeichnete Verluste (Gewinne) aus den zinsvariablen Beständen nur gegen eventuell vorhandene unrealisierte Gewinne (Verluste) aus dem Festzinssgeschäft derselben Währung aufzurechnen sind;
- nur die am Bilanzstichtag gehaltenen zinsvariablen Engagements in die Betrachtung eingehen dürfen;
- bei der Berechnung davon auszugehen ist, daß das Kreditinstitut einen verlustbringenden Zustand schnellstmöglich beseitigt;
- die Argumentation des bilanzierenden Kreditinstituts für oder gegen unrealisierte variable Zinsgewinne oder -verluste in jedem Fall stichhal-tig sein muß und der besonderen Aufmerksamkeit des Abschlußprüfers bedarf.

Bei der Beurteilung der Zinsänderungsgefahren sollten „die aufgrund von § 247 (609 a) BGB vorhandenen Risiken nicht außer Acht gelassen werden“<sup>95</sup>, können doch die funktionalen Sicherungswirkungen im Festzinsgeschäft durch die hiermit gegebenen Kündigungssinkongruenzen gestört und aufgehoben werden. Diesem Sachverhalt ist auch bei der Rückstellungsbe-messung Rechnung zu tragen. Zwar ist grundsätzlich von der vertragsgemäß-en Geschäftsabwicklung auszugehen, solange die Kündigung nicht von sei-ten des Kunden ausgesprochen wurde. Tritt dieser Fall jedoch ein, so sind die Zinsbindungsduern der betroffenen Bestände entsprechend den Kündi-gungsfristen der jeweils relevanten Regelung in § 247 bzw. 609 a BGB zu korrigieren und die Höhe des Rückstellungsbedarfs neu zu berechnen. Dies gilt nicht nur für Kündigungen, die vor Ablauf des Geschäftsjahres ausge-sprochen wurden, sondern auch für spätere, sofern es sich hierbei um ein wertaufhellendes Ereignis im Sinne des § 253 Abs. 1 Nr. 4 HGB handelt<sup>96</sup>.

*Biehl / Reuter* lehnen eine Rückstellung für „drohende Verluste aufgrund von Zinsänderungsrisiken“ mit dem Argument ab, hierbei handle es sich um „latente allgemeine Geschäftsrisiken“<sup>97</sup>. Dieser Vorwurf trifft die hier vor-geschlagene Abbildungskonzeption nicht. Die hier vorgeschlagene „Rück-stellung für Zinsrisiken“ beinhaltet nur akut drohende Zinsverluste. Latente, über den Bilanzstichtag hinausreichende Zinsänderungsrisiken wurden ausdrücklich aus der Betrachtung ausgeschlossen<sup>98</sup>.

Der Vorwurf, hier werde das „allgemeine Geschäftsrisiko“ berücksichtigt, wäre allenfalls dann berechtigt, wenn – wie *Scholz* dies vorschlägt<sup>99</sup> – über die Bedarfsspanne verschiedenartige Risikoquellen dem unrealisierten Zinsergebnis zugeordnet würden. Gerade dies ist hier aber nicht der Fall, bezieht sich doch die vorgeschlagene Rückstellung nur auf die konkrete und spezielle Gefahr, daß der unrealisierte, aber vorgezeichnete Zinserfolg aus den bereits kontrahierten, sich in der Bilanz niederschlagenden Geschäften – bewertet nach der aktuellen Marktzinssituation – negativ ist.

<sup>95</sup> Schreiben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 24. Februar 1983, a.a.O. (FN 40).

<sup>96</sup> Zudem kann es für aufsichtsrechtliche und betriebsinterne Aufgaben ratsam sein, den Umfang kündigungsbedrohter Festzinsbestände bei jedem Zeitintervall gesondert anzugeben; vgl. hierzu *Biehl, Werner / Reuter, Arnold*: a.a.O. (FN 74), S. 275. Beim Festzinsspiegel ist dies jedoch – vor allem im Hinblick auf die negativen Informationsinteressen der Bilanzierenden – weder erforderlich noch geboten.

<sup>97</sup> A.a.O. (FN 74), S. 277.

<sup>98</sup> Vgl. zu dieser Problematik *Hesberg, Dieter*: Risikovorsorge durch Kreditausfall- und Zinsänderungsrückstellungen im Jahresabschluß von Banken. Kredit und Kapital 1983, S. 531 - 567.

<sup>99</sup> Vgl. *Scholz, Walter*: Die Steuerung ..., a.a.O. (FN 70), S. 133 f.

Eine Zinsrückstellung in der hier beschriebenen Ausgestaltung wird dazu beitragen, die extreme Vorsicht mit allen ihren nachteiligen Auswirkungen aus der Bilanzierung und Bewertung zurückzudrängen. Es ist – wie Scholz formuliert<sup>100</sup> – „nicht ausgeschlossen, daß ein Kreditinstitut mit ‚normalen‘ Zinsänderungsrisiken mit ausgeglicheneren Jahresergebnissen rechnen könnte als nach dem zur Zeit angewendeten Verfahren“.

Da eine Bank für gewöhnlich in ihren geschlossenen Festzinspositionen ein Potential unrealisierter Zinsgewinne halten wird, ist anzunehmen, daß gravierende Rückstellungsbeträge in der Praxis die Ausnahme bleiben werden. Hat das Kreditinstitut aber in nicht unbeträchtlichem Umfang spekuliert und ist seine Spekulation nach den Verhältnissen des Bilanzstichtages nicht aufgegangen, so wird es über die Zinsrückstellung zur Verlustantizipation und Rechenschaftslegung gegenüber den Bilanzadressaten gezwungen.

Inwiefern auch Zins- und Devisentermingeschäfte in diese zunächst nur für Bilanzbestände beschriebene Abbildungskonzeption integriert werden können, soll in der für das nächste Heft vorgesehenen Fortsetzung dieses Beitrags untersucht werden.

## Zusammenfassung

### **Ausweis und Bewertung von Devisen- und Zinstermingeschäften in Bankbilanzen – Teil II**

Nachdem im letzten Heft die geschäftstechnischen Grundlagen und Risiken wichtiger Devisen- und Zinstermingeschäftsarten beschrieben und an ihrem Beispiel die einschlägigen Bilanzierungsgepflogenheiten erörtert wurden, beginnt mit dem vorliegenden Beitragsteil die Darstellung einer Konzeption zur Abbildung wechselkurs- und zinsrisikotragender Engagements in den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute.

Es wird vorgeschlagen, die unrealisierten, durch Zins- und Wechselkurseinflüsse bedingten Ergebnisse aus allen relevanten schwebenden und bilanzwirksamen Einzelposten herauszulösen und gesonderten, abstrakten Bewertungseinheiten – den Währungs-, respektive Festzinspositionen – zuzuordnen. An sie greift das Einzelbewertungsprinzip in voller Strenge an; die schwebenden Wechselkurs-/Zinserfolge werden für jede Währung nach weitgehend objektivierten Verfahren außerhalb der Bilanz bemessen und, sofern Realisations- und Imparitätsprinzip dies erforderlich machen, bilanz- bzw. erfolgswirksam verrechnet. In welcher Form dies zu geschehen hat, hängt mit von der Abbildungstechnik für konkrete Bewertungseinheiten einzelner Bilanzposten ab. In diesem Zusammenhang werden für Fremdwährungsbestände zunächst zwei Alternativen, die Ursprungs- und Stichtagskursmethode, zur Diskus-

---

<sup>100</sup> Scholz, Walter: Zinsänderungsrisiken ..., a.a.O. (FN 13), S. 542.

sion gestellt. Angesichts der hohen Bedeutung wechselkurs- und zinsabhängiger Engagements für Banken und aufgrund der Rechenschaftsfunktion des Jahresabschlusses wird ferner die Aufnahme zweier spezieller Erläuterungsinstrumente (Fremdwährungs- und Festzinsspiegel) in den Anhang vorgeschlagen.

Um den Zugang zur Problematik zu erleichtern, abstrahieren die Ausführungen im zweiten Teil der Abhandlung noch von den – durch ihren Schwebezustand bedingten – besonderen Aspekten der Termingeschäfte. Erst im nachfolgenden dritten Teil wird die Abbildungskonzeption auch auf beiderseits unerfüllte Verträge erweitert.

## Summary

### **Showing and Valuating Forward Exchange and Interest Rate Futures Deals in Bank Balance Sheets – Part II**

The first part discussed the bases and risks of major forward exchange and interest rate futures deals in terms of banking techniques using them as an example in showing relevant financial presentation practices. This part begins by outlining a concept for presenting risk-bearing commitments involved in forward exchange and interest rate futures deals in credit institutions' annual financial statements.

It is proposed to separate the results, unrealized because of interest and exchange rate influences, from all unfunded balance sheet-affecting items and to allocate them to separate abstract valuation units, i. e. foreign exchange and/or fixed-interest positions. They are fully subject to the unit account method of valuation; unfunded exchange/interest rate results are valued for each currency outside the balance sheet in accordance with largely objectivatized procedures and offset against balance sheet results and/or profits insofar as the realization rule and the principle of unequal treatment of losses and income so require. The manner in which this is to be done also depends on the technique of showing specific valuation units of individual balance sheet items. In this context, two approaches – the initial and the current price methods – are applied in the discussion of foreign exchange balances. In view of the great importance of exchange and interest rate commitments to banks and in view of the accounting function of annual financial statements, it is proposed to incorporate two special explanatory instruments (foreign exchange and fixed interest positions) in the annex.

For reasons of easier access to the problems, the explanations in the second part of the contribution generalize even further the special aspects stemming from the unfunded nature of futures deals. The third part finally extends the presentation concept to include mutually unfulfilled contracts as well.

## Résumé

### **Représentation et évaluation d'opérations à terme sur les devises et les intérêts dans les bilans bancaires – 2ème partie**

Dans le numéro précédent, les bases techniques et les risques d'importantes opérations à terme sur les devises et les intérêts ont été décrites et la façon selon laquelle on les enregistre généralement dans les bilans y était expliquée. Les auteurs présentent dans cette deuxième partie une conception destinée à représenter des engagements chargés de risques de change et d'intérêts dans les bilans des instituts de crédit.

Ils proposent de retirer de tous les postes en suspens et affectant le bilan les résultats non-réalisés, dépendant d'influences d'intérêts et de change et de les attribuer à des unités séparées d'évaluation abstraite – à des postes monétaires, resp. à intérêts fixes. Le principe de l'évaluation individuelle les touche rigoureusement; les résultats de change et d'intérêts en cours sont mesurés pour chaque monnaie selon des procédés largement objectivés en dehors du bilan et – si le principe de réalisation et d'imparité l'exige – compensés en affectant le bilan ou les résultats. La forme sous laquelle cela doit se réaliser dépend de la technique selon laquelle des unités d'évaluation concrètes de certains postes du bilan sont représentées. Dans ce contexte, deux alternatives pour les réserves en devises étrangères sont discutées, à savoir la méthode de cours d'origine et celle du jour retenu. Vu la grande importance que détiennent les engagements dépendant des cours de change et des taux d'intérêt pour les banques, et en raison de la fonction de compte rendu qu'a le bilan, deux instruments d'explication spéciaux sont proposés dans l'appendice (réflexion des devises étrangères et des intérêts fixes).

Pour faciliter l'accès à cette problématique, les explications de la deuxième partie font encore abstraction des aspects particuliers des opérations à terme – dus à leur état en suspens. Ce n'est que dans la troisième partie que la conception sera élargie en tenant compte des contrats non-remplies des deux côtés.